

Dieter Werner

16.08.2017

Dieter Werner nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

Stellungnahme im Begutachtungsverfahren zum Ministerialentwurf des Justizministeriums, Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2017 (325/ME)

Bundestrojaner

Ich bin gegen die Legalisierung einer staatlichen Spionagesoftware, unabhängig von der Bezeichnung, gemäß § 135a StPO-E zur Überwachung verschlüsselter Nachrichtenübertragung.

In der Abschätzung der Auswirkungen der Regelung wurden die technischen Auswirkungen völlig außer acht gelassen. Zumindest grobe Kenntnis dieser Auswirkungen und der konkreten Gefahren durch dieses Gesetzesvorhaben ist aber unerlässlich um die Verhältnismäßigkeit dieses Gesetzesentwurfs abwägen zu können. Um den "Bundestrojaner" überhaupt einsetzen zu können, speziell für die auch geplante Ferninstallation, ist die Existenz schwerer Sicherheitslücken in den Zielsystemen Voraussetzung. Im Interesse des Einsatzes des Bundestrojaners würden daher diese Lücken nicht an den Hersteller gemeldet damit er sie schließen kann sondern die Systeme bleiben verwundbar. Das gefährdet die gesamte IT Infrastruktur bis hin zu kritischer Infrastruktur da die Sicherheitslücken offen bleiben und so auch für bösartige Angreifer ausnutzbar sind. Ein Staat der seine eigene Infrastruktur auf diese Weise korrumpiert setzt damit alles andere als ein Zeichen von Kompetenz. Die Vertrauenswürdigkeit von IT Systemen wird untergraben für alle Bürger und auch weltweit, nicht nur für die Ziele der Überwachung. Dies wurde erst jüngst demonstriert durch die WannaCry Attacke die durch eine von der NSA geheimgehaltene Sicherheitslücke ermöglicht wurde und u.a. Krankenhäuser in England beeinträchtigt hat. Es sind also nicht nur direkt die PCs und Smartphones der Staatsbürger selbst betroffen, sondern sie sind auch indirekt gefährdet wenn zB der Betrieb von Krankenhäusern oder anderer kritischer Infrastruktur nicht aufrechterhalten werden kann oder selbst wenn durch Angriffe und deren Abwehr "nur" hohe Kosten entstehen.

Geheimgehaltene Sicherheitslücken leisten Beihilfe zu Verbrechen wie Identitätsdiebstahl. Sicherer Betrieb von e-Government oder konkret in Österreich ELGA sind so nicht mehr möglich. Online Banking wird angreifbarer. Die Gefährdung sensibler Daten der Staatsbürger wird erhöht. Angriffe auf Computergesteuerte Erntemaschinen in der Landwirtschaft werden befördert. Buchungssysteme und elektronische Sperrsysteme in der Hotellerie bleiben verwundbar. Große Cyberattacken die durch extra für die Überwachung offen gelassene Sicherheitslücken ermöglicht werden können weltweit schwere Schäden an Menschen und Sachen und hohe Kosten verursachen. Diesen beträchtlichen Risiken die der "Bundestrojaner" verursacht steht ein minimaler Nutzen gegenüber weil die Zielpersonen Wege finden werden um weiterhin ihre Kommunikation vertraulich abwickeln zu können.

IMSI-Catcher

Ich bin gegen die Ausweitung der Verwendung eines IMSI-Catchers in Österreich in § 135 Abs. 2a StPO-E.

IMSI-Catcher sind eine technische Einrichtung die nicht nur, wie in der Definition unter § 134 Z2a StPO-E erwähnt, für die Ortung von Mobiltelefonen genutzt werden kann, sondern auch Kommunikationsinhalte überwachen könnte. Dabei wird der so genannte IMSI-Catcher genutzt, um ein Mobilfunknetz zu simulieren, in das sich das entsprechende Mobiltelefon einbucht und darüber mit dem echten Provider kommuniziert (IMSI-Catcher als Man-in-the-Middle). Damit erhält der Betreiber des IMSI-Catchers nicht nur Zugriff auf die entsprechenden Standortdaten, sondern eben auch auf die übertragenen Inhalte, wofür es keine Rechtsgrundlage gibt.

Lauschangriff im Auto

Ich bin gegen den großen Lauschangriff im Auto, also die akustische Überwachung von Personen in Fahrzeugen nach § 136 Abs. 1a StPO-E.

Die derzeit gegebene Möglichkeit zum großen Lauschangriff auch im Auto ist ausreichend. Da es sich bei der akustischen Überwachung um einen schweren Grundrechtseingriff handelt sind restriktive Zulässigkeitsvoraussetzungen gerechtfertigt und sinnvoll. Eine Lockerung der derzeitigen Zulässigkeitsvoraussetzung wäre ein Präzedenzfall für zukünftige ähnliche Lockerungen in anderen privaten Bereichen und ist daher abzulehnen.